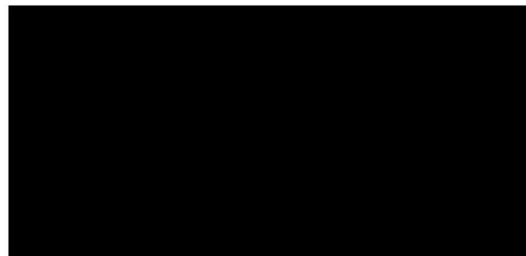




EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD WETTBEWERB

Der Generaldirektor

Brüssel, 06/08/2020
COMP.H.1/AM/D/2020-083853



Per E-Mail

GESTDEM 2020/3911 – Ihr Antrag vom 27. Juni 2020 auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in der Sache COMP/SA.54102 (2019/N) und SA.56001 (2020/NN) – Deutschland — Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Stärkung des regionalen Schienengüterverkehrs in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Juni 2020, das am 3. Juli 2020 unter der GESTDEM-Nummer 2020/3911 registriert wurde und die Sachen COMP/SA.54102 (2019/N) und SA.56001 (2020/NN) Deutschland – Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Stärkung des regionalen Schienengüterverkehrs in Sachsen-Anhalt betrifft und in dem Sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹ („Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“) Zugang zu Dokumenten der Kommissionsakte beantragen.

1. BETROFFENE DOKUMENTE

In Ihrem Schreiben beantragen Sie Zugang zu folgenden Dokumenten, die Teil der Verwaltungsakte der GD Wettbewerb in den Sachen COMP/SA.54102 und SA.56001 – Deutschland – „*Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Stärkung des regionalen Schienengüterverkehrs in Sachsen-Anhalt*“ sind:

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).



„Unterlagen zur Anmeldung (17. Februar 2020) der Leitlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung von Investitionen zur Stärkung des regionalen Schienengüterverkehrs in Sachsen-Anhalt“.

Die Dokumente, zu denen Sie Zugang beantragen, sind Teil der Akte einer beihilferechtlichen Untersuchung nach Artikel 107 AEUV, zu der die Kommission am 17. Februar 2020 einen abschließenden Beschluss erlassen hat, der am 23. Juni 2020 veröffentlicht wurde.

Nach sorgfältiger Prüfung Ihres Antrags nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 bin ich zu dem Schluss gekommen, dass die Dokumente, zu denen Sie Zugang beantragen, unter die Ausnahmeregelungen des Artikels 4 dieser Verordnung fallen. Daher kann der Zugang zu diesen Dokumenten nicht gewährt werden. Zu den in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Ausnahmeregelungen möchte ich Ihnen folgende Erläuterungen geben.

2. ANWENDBARE AUSNAHMEREGLUNGEN

Da die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 *erga omnes*-Wirkung in dem Sinne entfaltet, dass diese Dokumente an die Öffentlichkeit gelangen, könnte die Offenlegung der angeforderten Dokumente – wie in Artikel 4 der Verordnung 1049/2001 dargelegt – den Schutz berechtigter Interessen verletzen. Sobald Zugang gewährt worden ist, erhält jeder potenzielle Antragsteller Zugang zu dem/den betreffenden Dokument(en), unabhängig von seinem rechtlichen Status, seiner Beteiligung an der Wettbewerbssache oder anderen spezifischen Interessen, da *„diese Verordnung den Zugang aller zu öffentlichen Dokumenten gewährleisten soll und nicht nur den Zugang des jeweiligen Antragstellers zu den ihn betreffenden Dokumenten“*².

Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich (Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten) und Artikel 4 Absatz 3 (Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs)

Nach Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigert die Kommission den Zugang zu einem Dokument, dessen Verbreitung den Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten beeinträchtigen würde.

Nach Artikel 4 Absatz 3 wird der Zugang zu Dokumenten, die von der Kommission erstellt wurden oder bei der Kommission eingegangen sind, verweigert, wenn die Verbreitung der Dokumente den Entscheidungsprozess der Kommission ernstlich beeinträchtigen würde.

Mit diesen Ausnahmeregelungen sollen die Möglichkeiten der Kommission geschützt werden, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten und Unternehmen ihre unionsrechtlichen Pflichten erfüllen. Für die wirksame Durchführung von Untersuchungen ist es von größter Bedeutung, dass die Untersuchungsstrategie der Kommission, vorläufige Bewertungen der Sache und die Planung der Verfahrensschritte vertraulich bleiben.

² Siehe verbundene Rechtssachen T-110/03, T-150/03 und T-405/03, *Sison gegen Rat*, Rn. 50; Sache T-181/10, *Reagens SpA gegen Kommission*, Rn. 143.

In der Rechtssache *TGI*³, die einen Antrag auf Zugang zu sämtlichen Dokumenten in zwei Beihilfesachen zum Gegenstand hatte, bestätigte der Gerichtshof die Ablehnung der Kommission und stellte fest, dass bezüglich der Ausnahmeregelung zum Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten die allgemeine Vermutung besteht, dass die Verbreitung der Dokumente der Akte dem Zweck von Untersuchungstätigkeiten schaden würde. Nach Auffassung des Gerichtshofs ergibt sich dies daraus, dass nach den Beihilfeverfahrensvorschriften andere Beteiligte als der betroffene Mitgliedstaat nicht berechtigt sind, die Dokumente in der Verwaltungsakte der Kommission einzusehen. Würde ein solcher Zugang nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gewährt, könnte dies den Charakter des Verfahrens verändern und somit das System der Kontrolle staatlicher Beihilfen gefährden⁴. Der Gerichtshof bestätigte diese Argumentation in der Rechtssache *Sea Handling gegen Kommission* auch für den Fall, dass es sich um eine geringe Anzahl von Dokumenten aus der Akte eines Beihilfeverfahrens handelt⁵.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission in Beihilfeverfahren auf Schriftsätze des betroffenen Mitgliedstaats angewiesen ist, die in der Regel sensible Daten, unter anderem über die Wirtschaftstätigkeit von Unternehmen, enthalten. Deshalb besteht – ähnlich wie in der Rechtssache *Agrofert*⁶ dargelegt – die Gefahr, dass die Offenlegung dieser Informationen in beihilferechtlichen Prüfverfahren der Bereitschaft des Mitgliedstaats, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, abträglich wäre, selbst nach dem endgültigen Abschluss der Sache.

Die Verfahrensverordnungen für staatliche Beihilfen, insbesondere die Verordnung 2015/1589⁷, enthalten spezifische Vorschriften über die Behandlung von Informationen, die im Rahmen eines solchen Verfahrens erlangt werden. Der öffentliche Zugang zu diesen Informationen auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 würde grundsätzlich das vom Unionsgesetzgeber in Beihilfeverfahren angestrebte Gleichgewicht zwischen der Pflicht der Mitgliedstaaten zur Übermittlung möglicherweise sensibler Informationen (einschließlich sensibler Geschäftsinformationen in Bezug auf Unternehmen) an die Kommission und der Gewährleistung eines verstärkten Schutzes nach den Verfahrensverordnungen für staatliche Beihilfen gefährden. Im Wesentlichen haben die Verfahrensverordnungen für staatliche Beihilfen und die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 unterschiedliche Ziele, müssen aber kohärent ausgelegt und angewandt werden. Die in den vorstehenden Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten sollen ferner die Wahrung des Berufsgeheimnisses sicherstellen und sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 als gleichrangig zu betrachten (d. h., die Bestimmungen aus keiner der Verordnungen haben Vorrang gegenüber den Bestimmungen aus der jeweils anderen).

Außerdem hat das Gericht in seinem Urteil *Deutsche Telekom*⁸ anerkannt, dass in kartellrechtlichen Untersuchungen nach den Artikeln 101 und 102 AEUV eine allgemeine Vermutung unabhängig davon besteht, ob der Zugangsantrag ein bereits abgeschlossenes oder ein noch laufendes Untersuchungsverfahren betrifft. Das Gericht stellte in seinem Urteil Folgendes fest: „Die Veröffentlichung der sensiblen

³ Siehe Rechtssache C-139/07 P, *Kommission gegen Technische Glaswerke Ilmenau GmbH*

⁴ Siehe Rechtssache C-139/07 P, *Kommission gegen Technische Glaswerke Ilmenau GmbH*, Rn. 58-59.

⁵ Siehe Rechtssache T-456/13, *Sea Handling SPA gegen Kommission*, Rn. 55-58 und 61.

⁶ Siehe Rechtssache C-477/10 P, *Kommission gegen Agrofert*, Rn. 66.

⁷ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

⁸ Urteil des Gerichts vom 28. März 2017, Rechtssache T-210/15, *Deutsche Telekom AG gegen Kommission*, EU:T:2017:224

Informationen über die wirtschaftlichen Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen ist nämlich unabhängig davon, ob ein Untersuchungsverfahren noch anhängig ist, geeignet, deren Geschäftsinteressen zu schädigen. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Aussicht auf eine solche Veröffentlichung nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens der Bereitschaft der Unternehmen zur Zusammenarbeit im laufenden Verfahren abträglich wäre“⁹. Diese Feststellung wurde im Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Untersuchung getroffen, gilt sinngemäß aber auch für Beihilfeverfahren und kann daher auch auf diesen Fall übertragen werden¹⁰.

Die Dokumente, zu denen Zugang beantragt wird, würden die Untersuchungsstrategie der Kommission offenlegen, und eine solche Offenlegung würde den Schutz des Zwecks der Untersuchung beeinträchtigen und auch den Entscheidungsprozess der Kommission ernsthaft gefährden. Die Kommissionsdienststellen müssen in der Lage sein, in Vorbereitung eines Beschlusses ohne externen Druck alle möglichen Optionen auszuloten.

Aus den obigen Überlegungen ergibt sich, dass die angeforderten Dokumente in ihrer Gesamtheit eindeutig unter die Ausnahmeregelung zum Schutz des Zwecks der beihilferechtlichen Prüfverfahren der Kommission nach Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fallen. Darüber hinaus fallen die internen Kommissionsdokumente und die bei der Kommission eingegangenen Dokumente aus der Akte auch unter die Ausnahmeregelung zum Schutz des Entscheidungsprozesses der Kommission im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich: Schutz der geschäftlichen Interessen

Nach Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigert die Kommission den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person beeinträchtigt würde.

Wirtschaftsakteure haben ein berechtigtes Interesse daran zu verhindern, dass Dritte Zugang zu strategischen Informationen über ihre ureigenen Interessen, insbesondere solche wirtschaftlicher Natur, sowie über ihre Geschäftstätigkeit und entsprechende Entwicklungspläne erhalten. Die Dokumente, zu denen Sie Zugang beantragen, sind wie gesagt Teil der Akte einer Wettbewerbssache, nicht öffentlich zugänglich und nur einer begrenzten Anzahl von Personen bekannt. Insbesondere enthalten die Dokumente geschäftliche und marktsensible Informationen über die Tätigkeiten der potenziellen Beihilfeempfänger, deren Veröffentlichung den Schutz der geschäftlichen Interessen dieser Unternehmen beeinträchtigen würde. Die Veröffentlichung dieser Dokumente könnte den geschäftlichen Interessen dieser Unternehmen erheblichen Schaden zufügen.

Daraus ergibt sich, dass die angeforderten Dokumente unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fallen.

⁹ Siehe Urteil *Deutsche Telekom*, Rechtssache T-210/15, Rn. 44-45. Siehe analog dazu darin zitierte Urteile *Odile Jacob* und *Agrofert*.

¹⁰ Siehe *Sea Handling SpA gegen Europäische Kommission*, Rechtssache C-271/15 P, Rn. 46.

3. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER VERBREITUNG

Nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gilt die in diesem Artikel enthaltene Ausnahme von dem Recht auf Zugang zu einem Dokument nicht, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten Dokumente besteht. Damit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehen kann, muss dieses Interesse zunächst öffentlich sein (im Gegensatz zu privaten Interessen des Antragstellers) und zum anderen schwerer wiegen als die nach Artikel 4 Absatz 2 erster und dritter Gedankenstrich und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützten Interessen.

In Ihrem Antrag haben Sie keine Argumente vorgebracht, aus denen sich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente, zu denen der Zugang verwehrt wird, erkennen ließe. Infolgedessen überwiegt in diesem Fall das Interesse an der Wahrung der Wirksamkeit der von der Kommission durchgeführten Untersuchungen und des Entscheidungsprozesses.

4. TEILWEISER ZUGANG

Ich habe auch in Erwägung gezogen, Ihnen nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 teilweisen Zugang zu den Dokumenten zu gewähren, deren Offenlegung verweigert wurde. Allerdings gilt die oben genannte allgemeine Vermutung, auf die sich die Verweigerung des Zugangs stützt, auch für den Zugang zu Teilen der betreffenden Dokumente, der somit ebenfalls nicht gewährt werden kann.

5. RECHTSBEHELFE

Falls Sie diesen Bescheid überprüfen lassen möchten, wenden Sie sich bitte unter Verweis auf Ihren ursprünglichen Antrag unter nachstehender Anschrift an die Generalsekretärin der Kommission. Dazu stehen Ihnen 15 Arbeitstage ab Eingang dieses Schreibens zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist betrachten wir Ihren Antrag als zurückgezogen.

Die Generalsekretärin teilt Ihnen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang Ihres Antrags mit, ob Ihrem Antrag stattgegeben oder ob er erneut abgelehnt wurde. Im Falle einer Ablehnung Ihres Antrags wird Ihnen mitgeteilt, welche weiteren Maßnahmen Sie ergreifen können.

Bitte richten Sie Ihr Schreiben gegebenenfalls an folgende Anschrift:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076
1049 Bruxelles/Brussel

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu.

Mit freundlichen Grüßen

e-signed

